

STELLUNGNAHME

„EU-Umwelt-Omnibus“

Vorschlag der EU-Kommission für eine Vereinfachung des Verwaltungsaufwands im Umweltrecht

Nichteisenmetallindustrie zur EU-Initiative „Umwelt-Omnibus“ –

Weniger Bürokratie und praktikable Regulierung für eine effektivere Umsetzung

Die Europäische Kommission hat angekündigt, den **administrativen Aufwand für Unternehmen und Behörden deutlich zu verringern**, ohne dabei die hohen Umwelt- und Nachhaltigkeitsziele der Europäischen Union zu gefährden. Für die Nichteisenmetallindustrie ist diese Initiative von besonderer Relevanz: Unsere Branche spielt eine wichtige Rolle in zahlreichen industriellen Wertschöpfungsketten – von der Energiewende mit Kupfer für Stromnetze und Batterien, über Mobilität mit Aluminium für Leichtbau und Recycling, bis hin zu Bau und Infrastruktur mit Zink, Nickel sowie Hightech-Anwendungen, in denen Spezialmetalle wie Gallium, Germanium oder Seltene Erden unverzichtbar sind. Damit wir diese Schlüsselrolle auch künftig erfüllen können, benötigen wir einen regulatorischen Rahmen, der Innovation ermöglicht, Investitionen fördert und die Wettbewerbsfähigkeit stärkt.

Derzeit erleben Unternehmen eine zunehmende Kultur des Misstrauens: Übermäßig detaillierte Vorschriften, komplexe Berichtspflichten und langwierige Genehmigungsverfahren binden erhebliche Ressourcen. Dadurch wird die Industrie im internationalen Wettbewerb geschwächt, ohne dass die Umwelt- oder Klimaschutzziele wirkungsvoller erreicht würden. Benötigt wird ein **grundlegender Wandel hin zu einer Regulierung, die Vertrauen in die Unternehmen setzt**, ihnen mehr Eigenverantwortung einräumt und somit Freiräume für Innovation, Effizienz und Wachstum schafft.

Die **angekündigten Maßnahmen der Kommission zur Entbürokratisierung und Rechtsvereinfachung sind ein wichtiger Schritt** in die richtige Richtung. Entscheidend wird nun die Umsetzung sein: Verfahren müssen beschleunigt, Doppelregelungen vermieden und Berichtspflichten auf das Notwendige reduziert werden. Für die Nichteisenmetallindustrie bedeutet dies: weniger Zeit- und Ressourcenbindung durch Bürokratie – und mehr Kapazitäten für Investitionen in Nachhaltigkeit, Kreislaufwirtschaft und technologische Innovation. Nur so kann Europa seine hohen Umwelt- und Klimaschutzziele erreichen, ohne die industrielle Basis und die internationale Wettbewerbsfähigkeit aufs Spiel zu setzen.

1. Richtlinie über Industrieemissionen (IED)

Mit der neuen Industrieemissionsrichtlinie (IED) kommen auf die Betreiber von Industrieanlagen erhebliche zusätzliche Kosten und ein deutlich höherer bürokratischer Aufwand zu. Für die Nichteisenmetallindustrie steht fest: Investitionen in moderne Anlagen und Technologien dürfen nicht durch überzogene Regulierung erschwert werden. Anstatt die Transformation zur Klimaneutralität zu beschleunigen, droht die neue IED diese zu verzögern. Deshalb ist eine grundlegende Überarbeitung dringend notwendig.

Besonders problematisch ist aus unserer Sicht die Einführung eines zusätzlichen Umweltmanagementsystems mit Chemikalieninventar und Transformationsplan (Art. 14a IED neu). Diese Vorgaben verursachen enorme Bürokratie und führen zu Doppelregelungen, ohne einen erkennbaren Mehrwert für den Umweltschutz zu schaffen. Ebenso kritisch sehen wir die geplante Festlegung von Emissionsgrenzwerten stets an der unteren Grenze der BVT-Bandbreiten (Art. 15 Nr. 3 neu). Nicht alle Prozesse lassen sich auf diesem Niveau betreiben für viele Anlagenbetreiber wäre dies technisch und wirtschaftlich nicht umsetzbar. Die Folge wäre u.a. die Produktionsverlagerungen ins Ausland.

Darüber hinaus müssen die Ausnahmeregelungen von Grenzwerten erweitert sowie praxisnah gestaltet werden. Derzeit verhindern hohe Hürden, wie sie etwa im Anhang II der IE-Richtlinie vorgesehen sind, die Anwendung bestehender Ausnahmen. Auch die geplante Einführung von Umweltleistungswerten, beispielsweise zu Energie- und Wasserverbrauch, Ressourceneffizienz oder Abfallmengen (Art. 15 Nr. 3a neu), sehen wir sehr kritisch. Diese Regelungen bedeuten Doppelarbeit, da entsprechende Vorgaben bereits in anderen Rechtsrahmen existieren.

Die Nichteisenmetallindustrie fordert daher eine entschlackte und praxistaugliche IED, die tatsächlich zur Verbesserung der Umwelt beiträgt, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu gefährden und dringend notwendige Investitionen in Nachhaltigkeit auszubremsen.

2. EU-Luftqualitätsrichtlinie

Die Überarbeitung der EU-Luftqualitätsrichtlinie sieht für insgesamt 13 Luftschadstoffe deutlich verschärfte Grenzwerte vor, die sich an den Richtwerten der WHO orientieren. Die neuen Grenzwerte können realistisch nicht bis 2030 eingehalten werden. Angesichts der aktuellen Immissionsbelastung in Europa ist hierfür ein angemessener Übergangszeitraum erforderlich. Nur so lassen sich die Vorgaben mit anderen europäischen Regulierungsinitiativen in Einklang bringen.

Die Nichteisenmetallindustrie fordert daher einen realistischen Übergangszeitraum mit einem frühestmöglichen Inkrafttreten ab dem Jahr 2040, da die vorgeschlagenen Grenzwerte erhebliche Auswirkungen auf die Branche hätten. Ohne ausreichende

Übergangsfristen drohen Wettbewerbsnachteile, Investitionshemmnisse und Verzögerungen bei der Transformation. Ein ausreichend langer Übergangszeitraum ist daher unerlässlich.

3. Wasserrahmenrichtlinie

Die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt die Nichteisenmetallindustrie vor erhebliche Herausforderungen. Die Vorbereitungen für die Vorhaben werden zunehmend langwierig, was zu großer Verunsicherung hinsichtlich der Zielerreichung bis 2027 führt. Besonders problematisch ist dies im Hinblick auf die in der WRRL vorgesehenen Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen. Die Einführung zusätzlicher Bewirtschaftungszyklen, eine praxistaugliche Definition des Verschlechterungsverbots sowie eine angemessene Erweiterung der Abweichungs- und Ausnahmemöglichkeiten im Rahmen der bestehenden WRRL-Vorgaben würden die Berichtspflichten deutlich reduzieren und Planungssicherheit schaffen.

Der Ausnahmetatbestand nach Artikel 4 Abs. 7 WRRL ist auf wenige Konstellationen beschränkt. Aus Sicht der Nichteisenmetallindustrie ist es dringend erforderlich, den Anwendungsbereich dieses Tatbestands zu erweitern, sodass alle wasserbezogenen Aktivitäten, die den strengen Zielen der WRRL unterliegen, einbezogen werden. Eine Ausnahme sollte insbesondere auch dann zulässig sein, wenn der gute chemische Zustand eines Gewässers nicht erreicht wird oder Verschlechterungen und Zielverfehlungen auf Schadstoffeinträgen beruhen, die nicht als neue Veränderung der physischen Gewässereigenschaften oder des Grundwasserstands gelten. Nur so kann langfristige Planungssicherheit gewährleistet und eine sachgerechte Balance zwischen Umweltschutz und industrieller Tätigkeit erreicht werden.

4. Bodenüberwachungsrichtlinie

Für die Nichteisenmetallindustrie ist die Nutzbarkeit des Bodens von zentraler Bedeutung. Neue bodenschutzrechtliche Vorgaben dürfen diese Flächen nicht derart einschränken, dass ihre Nutzung künftig nur noch in Ausnahmefällen genehmigt wird.

Die Ergebnisse des Trilogs zur EU-Bodenüberwachungsrichtlinie (Soil Monitoring Law, SML) entsprechen nicht den Kernforderungen der Industrie. Anstatt Planungssicherheit und Klarheit zu schaffen, drohen zusätzliche bürokratische Hürden für Genehmigungs- und Nutzungsverfahren. Zudem existiert in Deutschland bereits ein umfassendes Bodenschutzrecht, das sich in der Praxis bewährt hat. Auch andere Mitgliedstaaten verfügen über eigene, funktionierende Regelwerke. Aus Gründen der Subsidiarität gibt es daher keinen zwingenden Anlass für ein zusätzliches EU-Recht. Da der Boden überwiegend national genutzt wird, ist keine grenzüberschreitende Regelung erforderlich. Ein europaweites SML würde kaum messbare ökologische Vorteile bringen, wohl aber zu weiteren Belastungen für Unternehmen und zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit Europas führen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich die Nichteisenmetallindustrie klar dafür aus, das Gesetzgebungsverfahren zum EU-Soil Monitoring Law auszusetzen bzw. nicht weiterzuverfolgen. Wir unterstützen die ablehnende Haltung der Bundesregierung ausdrücklich und begrüßen, dass der Koalitionsvertrag ein EU-Bodenrecht ablehnt, um zusätzliche Belastungen zu vermeiden.

5. Schlanke Ausgestaltung des Digitalen Produktpasses

Grundsätzlich ist der digitale Produktpass (DPP) eine gute Idee. Er soll die wichtigsten Informationen transportieren. Dabei gilt es jedoch einiges zu beachten: Zum einen darf er nicht als Lösung für alle Informationsprobleme betrachtet werden. Eine Überfrachtung mit Informationen verwässert ihren Wert. Diese Informationen müssen auch erzeugt, eingepflegt sowie wieder abgerufen und ausgewertet werden, um einen echten Mehrwert zu bieten. All diese Schritte bedeuten einen Aufwand. Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der Umgang mit Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums. Diese müssen weiterhin geschützt werden können.

Zum anderen gibt es rein physische Limitierungen hinsichtlich der Produktgröße, an der überhaupt ein QR-Code angebracht werden kann, sowie die Frage, ab welcher Produkteigenschaft es Sinn ergibt, die Nachverfolgung zu beginnen. Die bereits etablierte Idee einer größenbasierten Aufteilung zwischen Produkt, Charge und Produktmodell sollte als die am meisten praktikable weiterverfolgt werden.

Ein Fokuspunkt der praktischen Ausgestaltung des digitalen Produktpasses sollte darin bestehen, den Abfallbewirtschaftern, die das Recycling durchführen, eine möglichst genaue Sortierung zu ermöglichen. Dazu sollte die Legierungsart angegeben sein. Wo dies nicht mit Geschäftsgeheimnissen vereinbar ist, sollte eine Codierung den Zugang für die Abfallbewirtschafter ermöglichen.

6. Kein Produktionsregister zwischen Batterieherstellern und Automobilherstellern

Die Schaffung eines Produktionsregisters für Batterie- und Automobilhersteller im Rahmen der Altfahrzeugverordnung ist nicht notwendig. Beide Parteien haben bereits etablierte Austauschprozesse. Die Schaffung eines weiteren Registers wäre somit unnötige Bürokratie. Entsprechend sollte der entsprechende Passus aus der Altfahrzeugverordnung entfernt werden.

7. Vereinfachung der Abfallverbringung innerhalb der Union

Im Rahmen der Vereinfachung und Entlastung bürokratischer Pflichten aber auch im Rahmen der Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Die Abfallverbringung innerhalb der Union, besonders wenn es um Strategische und Kritische Rohstoffe geht, muss gefördert werden. Viele Metalle dieser Kategorie kommen nur in kleinen Mengen vor und die Recyclinganlagen, die diese Rohstoffe behandeln sind wenige in der ganzen EU. Es ist somit nicht

tragbar, in jedem Mitgliedsland Anlagen für alle Stoffe zu haben. Vielmehr könnte eine Reform durch den Omnibus die Abfallverbringung innerhalb der Union fördern.

Ein wichtiger Punkt ist die Streichung der Notifizierungspflichten für Abfälle innerhalb der Union, um Abfälle innerhalb der Union frei zu verbringen. Diese stellt eine unnötige Barriere innerhalb des Binnenmarktes dar. Die Abfallströme sollten innerhalb der Union besser fließen können, um so zur Versorgungssicherheit und nachhaltigen Nutzung der Rohstoffe beizutragen. Die Verschärfung der Notifizierungspflichten durch die letzte Novelle der Abfallverbringungsverordnung hat keinen förderlichen Beitrag, sondern einen hinderlichen Beitrag geleistet.

Im gleichen Sinne sollten die Exportbeschränkungen für die Abfallverbringung der grünen Liste innerhalb der Union aufgehoben werden. Das Ziel muss sein, einen gleichwertigen Markt innerhalb der ganzen Union zu ermöglichen, um das meiste aus der Kreislaufwirtschaft herauszuholen. Besonders hinsichtlich der Versorgungssicherheit ist mit Beschränkungen innerhalb der Union ein Nachteil für alle entstanden.

KERNFORDERUNGEN ZUM „EU-UMWELT-OMNIBUS“

1. **Bürokratie abbauen** – Weniger administrativer Aufwand für Unternehmen und Behörden.
2. **Regulierung neu denken** – Vertrauen statt Misstrauen und Detailvorgaben.
3. **Eigenverantwortung stärken** – Mehr Freiraum für Innovation, Effizienz und Wachstum.
4. **Verfahren beschleunigen** – Schlankere Prozesse, weniger Doppelregeln, reduzierte Berichtspflichten.

Berlin, den 05. September 2025

Kontakt:

Helena Schmidt
Referentin Umweltpolitik – Wasser, Boden, Luft
E-Mail: schmidt@wvmetalle.de

Michael Tamke
Referent Nachhaltigkeit
E-Mail: tamke@wvmetalle.de

WirtschaftsVereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin